

Der Bejageter des Meeres.

Von Professor N. Kjellén (Stockholm).

N. Kjellén, Professor für Staatswissenschaften an der Universität Stockholm, veröffentlicht diesen Artikel in dem schwedischen Blatt „Allshanda“. Der Verfasser des Buches „Die Großmächte der Gegenwart“ und der Schrift „Die Ideen von 1914“ ist in Deutschland weiteren Kreisen durch seine führende Stellung in der deutschfreundlichen Strömung in Schweden bekannt geworden; er wurde kürzlich in den geheimen Ausschuss des schwedischen Reichstags gewählt. D. Reb.

Ein Volk in der Welt ist vor allen andern als Beschützer des Rechtes aufgetreten: England. Gemäß seiner offiziellen Version nahm es ja ausschließlich am Kriege teil und setzte seine ganze Wohlfahrt aufs Spiel, um Belgiens verletztes Recht wieder herzustellen. Wir haben auch bis zum Ueberdruß gehört, daß der ganze Krieg im Grunde ein Krieg für das Recht ist. Eine Partei in unserm Land ist auch vor allen andern mit dem Monopolanspruch, Verfechter des Rechtes zu sein, aufgetreten: die Pirle. Sie schlägt sich vor die Brust und dankt Gott, daß sie nicht ist wie jene Zöllner, die der „Machtphilosophie“ verfallen sind.

Unser Interesse ist rein theoretischer Natur. Wir beabsichtigen nicht, zu loben oder zu tadeln; wir wollen nur verstehen. Wir wollen den englischen Rechtsbegriff verstehen, so wie die Engländer ihn selbst — offenbar im besten Glauben — als Beleg für ihre Handlungen anwenden. Zu diesem Studium bietet die letzte Rede Sir Edward Grey über die Prinzipien der englischen Blockade eine ebenso umgesuchte wie dankbare Gelegenheit. Die Quintessenz dieser Rechtsauffassung ist in folgendem Passus enthalten: „Wenn die Neutralen unser Recht, den Handel mit dem Feind durch neutrale Länder zu unterbinden, verneinen, muß ich bestimmt erklären, daß sie durch diesen Standpunkt ihre Neutralität ausgeben.“ Worauf gründet sich nun Englands Recht, in den neutralen Handel einzugreifen? Das Völkerrecht kennt nur ein solches Recht, und das ist bei der Blockade. Aber es macht einen Unterschied zwischen Blockade und Seeräuberei. Es stellt in bezug auf die Blockade die Forderung auf, daß sie effektiv sein und in den Gewässern des Feindes, nicht in denen neutraler Mächte ausgeübt werden soll. Ist Deutschland in Blockade erklärt, so soll die Blockade in den deutschen Gewässern, d. h. in der Nord- und Ostsee, aufrecht erhalten werden. Ist Deutschland in Blockade erklärt, so ist es demnach Deutschland, das blockiert werden soll und nicht die neutralen Mächte. Das dürfte zu den Dingen gehören, über die eine Diskussion überflüssig ist. Nun aber verhält es sich so, daß England die Blockade in der Ostsee nicht aufrecht zu erhalten vermag. Es kann dort mit keinen effektiven Mitteln eingreifen. Da entdeckt es eine andre effektive Methode: die geographische Bedeckung der Ostsee zu blockieren, nämlich Skandinavien. Damit umgeht man die Schwierigkeit. So kann man sich billiger aus der Affäre ziehen. Man braucht nicht mehr in der Ostsee Macht zu halten. Nur etwas liegt hier im Wege, nämlich Skandinavien und dann noch etwas — das Völkerrecht.

Wenn wir somit den Fall analysieren, so bleibt schließlich nichts übrig als Englands Bedarf und Englands Vorteil. Keine Unze Recht, aber ein Pfund englisches Interesse. Und dieses Pfund muß die Unze in dem Grade ersetzen, daß es sich in den Namen leidat, welcher der Unze zukommt. So ist es immer bei primitiveren Ereignissen: Wenn ein Interesse sich tüchtig ausgewachsen hat, wechselt es vor den Augen des Besitzers den Namen und bezeichnet sich als Recht. Es ist kein Grund dazu da, anzunehmen, daß England hier tiefer sieht als andere Mächte. Wir können also jetzt, gestützt auf die während des Weltkrieges hervorgetretenen Tatsachen, ein Dogma aufstellen, das die Parallele zu dem Mohfeldischen bildet: Wenn eine Macht einen großen Vorteil daran hat, Unrecht zu tun, so hat sie Recht. Das Problem vom Rechtsbegriff der Mächte ist jedoch mit diesem Postulat noch nicht erschöpft. Für England kommt noch etwas dazu, und das ist seine Herrschaft auf dem Meer. Außer seiner Auffassung von dem Recht der Blockade sucht es noch einen andern Rechtsgrund für sein Vorgehen in seinen „naval supremacy“. Was ist nun das? Hat irgend ein Richterstuhl, irgend eine Instanz oder irgend ein Abkommen Englands zufällige Uebermacht zur See in die anerkannten Bestimmungen des Völkerrechtes aufgenommen? Steht es irgendwo geschrieben, daß das zusammenhängende Wassergebiet dieses Planeten einem der vielen heutigen Staaten mit Rechtskraft zuerkannt ist? Nein, darüber gibt es gewiß kein Papier; aber nehmen wir einmal an, daß dem so ist. Dann erkennen wir wieder die schöne Maske: die Macht auf

dem Meer begründet einzig und allein Englands Recht auf das Meer. Oder mit einer kleinen Verflüchtung: Macht ist Recht. Wenn ein Staat die Macht hat, sein Interesse an einem Unrecht zu verfolgen, so hat er Recht.

Zur Beleuchtung der Sache möge ein Vergleich dienen. Nehmen wir einmal an, daß Deutschlands Armee die unvergleichlich stärkste in Europa wäre, und daß Deutschland auf Grund dessen seine Herrschaft in Europa proklamierte; es hätte dabei genau denselben Rechtsgrund, auf den sich England jetzt zur See beruft. Deutschland würde den Handel fremder friedlicher Mächte unterbinden und sie in ihrem offenkundigsten Recht verletzen können, und zwar genau mit derselben Motivierung, die England jetzt Schweden gegenüber anwendet. Denn nichts andres als das nackte Faktum, daß Englands Flotte stärker als die Schwedens ist, kann zur Verteidigung für Englands „Recht“, Schweden auf „Nationen“ zu setzen und seine Waren aufzubringen und zu behalten, angeführt werden.